

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

STV USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciaristi
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commissario dell'Unione svizzera dei Fiduciaristi

Mitglied der
TREUHAND KAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA



Meierhofer
Immobilien-Treuhand AG
Elmar Birgelen
dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Unternehmenssteuerreform II

Die Unternehmenssteuerreform II tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft, wie der Bundesrat am 21. Mai 2008 beschlossen hat. Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Auch auf Bundesebene treten einige Bestimmungen erst später in Kraft.

Übersicht über das Inkrafttreten

1. Juli 2008:

- Aufhebung der Möglichkeit zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

1. Januar 2009:

- Teilbesteuerung der Dividenden bei der direkten Bundessteuer
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen

- Emissionsabgabe: Entlastungen bei Sanierungen und Freigrenze auf CHF 1 Mio. auch bei Genossenschaften

1. Januar 2010:

- Verrechnungssteuer: Zinsfreibetrag von CHF 200.--

1. Januar 2011:

- Steueraufschub: Liegenschaftenübertrag vom Geschäfts- ins Privatvermögen und stille Reserven bei Erbteilung
- Kapitaleinlageprinzip
- Erleichterung bei der Ersatzbeschaffung bei Neuaufrichtung von Unternehmen
- Entlastung der Liquidationsgewinne
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs durch Senkung der Beteiligungsquote von 20 auf 10%

Quellenangabe: Jusletter, 26.5.2008

Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Säule 3a	1
Risikobeurteilung	2
Teilbesteuerung und AHV	2
Revisionspflicht oder Verzicht	3
Unternehmenssteuer-reform II	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Und schon wieder geht ein Frühling bald zu Ende! Seit dem 10. Mai 2008 bin ich wieder im See. Bei ca. 15° C war es zwar kühl, aber gut auszuhalten. Dazu kommt, dass ich in den letzten Tagen auch von der EM 08 profitiere. Als ausgesprochener Nichtfussballer, ja man könnte sagen Antifussballer, finde ich die Verkehrsmassnahmen hervorragend. Den ganzen Tag, von früh morgens, wenn ich schwimmen gehe, bis spät abends, wenn wir vom Nachtessem am See über die Seestrasse zurückkehren, fast kein Verkehr! Man gelangt unverzüglich über die Strasse im Gegensatz zu sonst, wenn z.B. meine Frau Judith einen Korb mit Geschirr in den Seegarten trägt und etliche Minuten darauf warten muss, bis in der Autokolonne eine Lücke entsteht, was äusserst mühsam ist.

Doch zurück in die Geschäftswelt. Immer noch hält die Finanzkrise an. Die neuesten Informationen über das Verhalten des Publikums und insbesondere der Beschäftigten in Chefetagen bei Versuchen neues Eigenkapital zu bekommen, ist fragwürdig zurückhaltend.

Was kann passieren? Ist es denkbar, dass eine Grossbank untergeht? Warum nicht? Die Geschichte wiederholt sich doch auch in anderen Bereichen ständig. Was sollen oder müssen wir tun? Ich meine nichts. Abwarten

Säule 3a

Zur Förderung der Arbeitsmarkt-beteiligung von älteren Arbeitnehmenden wurden in der Säule 3a Anpassungen vorgenommen. Wer seine Erwerbstätigkeit weiterführt, kann den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, jedoch höchstens bis fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus aufschieben. Ebenfalls können steuerbegünstigte Beiträge an die gebundene Vorsorge bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters geleistet werden. Diese Rege-

und jeder soll seine Finanzen kontrollieren und ordnen. Eine alte Weisheit der Physik besagt, dass die Summe der Energie sich gleich bleibt. Also werden die Werte nicht an Bestand verlieren, aber sie könnten erneut umverteilt werden. In Anbetracht der Entschädigungen an Topmanager würde ich das sogar wünschen.

Wir können Ihnen helfen. Die Kontrolle der Finanzen und daraus Finanzpläne über kürzere oder längere Zeiträume zu schaffen, ist unser Metier. Die Auswahl eines geeigneten Partners für die Finanzanlagen liegt ebenfalls in unserem Beratungsbereich. Eine solide und fundierte Bank, die nicht wie die Grossen einfach alles anbietet, sondern ihre Kompetenz in ein Kerngeschäft steckt und da konzentriert arbeitet, scheint uns viel besser zu sein. Schuster bleib bei deinen Leisten. Wir verkaufen auch nicht Sparbücher an unserer Haustüre!

Also auf zum Spezialisten. Wir beraten und begleiten Sie gerne.

Ihr Elmar Birgelen



lung entspricht nun der Freizügigkeitsverordnung sowie der Aufschubsmöglichkeit in der 1. Säule.

Auch wer bereits vor Einführung dieser Gesetzesänderung das AHV-Rentenalter erreichte und sein Guthaben aus der Säule 3a auszahlen liess, kann nochmals eine Säule 3a abschliessen und bis zum Erreichen des neuen Höchstalters steuerbegünstigte Beiträge einzahlen, falls die Erwerbstätigkeit nach wie vor fortgesetzt wird.

Quellenangabe: div. Informationsschreiben

Risikobeurteilung

Am 1. Januar 2008 traten die Änderungen im OR in Kraft. Gemäss Art. 663b OR sind im Anhang zur Jahresrechnung „Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung“ zu machen. Die Risikobeurteilung muss in geeigneter Weise in der Unternehmung dokumentiert sein.

Was ist zu tun?

Fünf Kernschritte des Risikomanagements:

1. Zielsetzung: Welche Ziele müssen für die gesetzes- und statutenkonforme Rechnungslegung erfüllt werden? (Bsp. Alle latenten Risiken müssen vollständig bilanziert werden.)
2. Identifikation der Ereignisse mit positivem und negativem Einfluss auf die Zielsetzung: Welche Risiken bestehen in Bezug auf eine wesentliche Falschaussage in der Jahresrechnung? (Bsp. Überbewer-

tung der Warenvorräte)

3. Risikobeurteilung in Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung: Einschätzung des Risikos (Bsp. hohe inhärente Anfälligkeit in technologischer Entwicklung)
4. Getroffene Massnahmen zur Handhabung der Risiken: Vermeiden, vermindern, überwälzen, selbst tragen
5. Sicherstellen, dass Massnahmen eingehalten werden.

Wichtig ist, dass die Aktualisierung der Risikobeurteilung in die Terminplanung aufgenommen wird. Damit werden auch die Veränderungen sichtbar. Mit ergriffenen Massnahmen können Risiken vermindert oder eliminiert werden. Neue Risiken tauchen auf oder bestehende Risiken verändern sich plötzlich.

Teilbesteuerung und AHV

Die Teilbesteuerung der Dividenden in verschiedenen Kantonen und in Bälde auf Bundesebene (Inkrafttreten am 1. Januar 2009) führt wohl dazu, dass Unternehmerraktionäre (d.h. Personen mit Beteiligungen von [nach Bundesrecht] mindestens 10% des Aktienkapitals) verhältnismässig weniger Lohn beziehen, sich dafür aber mehr Dividenden ausschütten lassen. Da in der AHV nur Erwerbseinkommen beitragspflichtig sind (Art. 4 AHVG), nicht aber Kapitalertrag (im Privatvermögen), bringt die steuerliche Entlastung der Dividenden einen Verlagerungseffekt mit sich, der bei den Sozialversicherungen zu Einnahmehausfällen führt.

Änderungen in der Wegleitung über den massgebenden Lohn bei der AHV

Zuwendungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an ihre Arbeitnehmenden, die gleichzeitig an der Gesellschaft beteiligt sind, gehören unbekümmert der verwendeten Bezeichnung zum massgebenden Lohn, wenn das Arbeitsverhältnis den ausschlaggebenden Grund für deren Ausschüttung bildet. Nicht zum massgebenden Lohn gehören dagegen Dividenden und der Wert allfälliger Bezugsrechte.

Wegen der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne aus Beteiligungsrechten wird unter bestimmten Voraussetzungen geprüft, ob Dividenden und ähnliche Ausschüttungen an Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten teilweise als massgebender Lohn zu betrachten sind.

Eine Überprüfung wird vorgenommen, wenn ein Vergleich zwischen der Dividendenzahlung, dem deklarierten AHV-Einkommen und dem branchenüblichen Gehalt ergibt, dass die ausgeschüttete Dividende in einem Missverhältnis zur Lohnzahlung steht. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn Dividenden, die 15% des einbezahlten Anteils am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft überschreiten, ausgeschüttet werden und gleichzeitig ein tiefer oder kein der Stellung in der Gesellschaft entsprechender Lohn ausbezahlt wird.

Bei der Beurteilung, ob ein der Stellung in der Gesellschaft entsprechender Lohn ausbezahlt worden ist, wird nebst dem zeitlichen Umfang des Arbeitspensums auch das Tragen von Verantwortung, das Einbringen von Know-How, besondere Erfahrungen und Branchenkenntnisse usw. berücksichtigt. Falls möglich wird zudem ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Inhaber/-innen von Beteiligungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung angestellt.

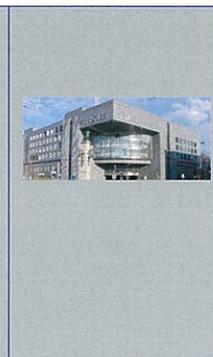
Besteht ein Missverhältnis, wird die Dividendenzahlung grundsätzlich als massgebender Lohn betrachtet, allerdings nur bis zur Höhe des branchenüblichen Gehalts.

Eine Aufrechnung bis zum branchenüblichen Gehalt wird grundsätzlich auch dann vorgenommen, wenn der Lohn verglichen mit den Vorjahren erheblich gesunken und die Dividende entsprechend gestiegen ist.

Quellenangabe: AHV Mitteilung Nr. 219

**IST DAS
SCHWEIZER
STEUER-SYSTEM
FÜR SIE EIN
SCHWEIZER
TEUER-SYSTEM?**

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Revisionspflicht oder Verzicht

Nach dem neuen Revisionsrecht unterliegen sämtliche Gesellschaften einer Revisionspflicht. Das heisst, dass grundsätzlich alle Gesellschaften eine Revisionsstelle wählen und diese im Handelsregister eintragen müssen.

Für kleinere Gesellschaften besteht die Möglichkeit, auf eine Ordentliche oder Eingeschränkte Revision zu verzichten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind (sogenanntes Opting out).

Aus den per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen resultiert das Bedürfnis, zwei Arten von Entscheidungen praktisch umzusetzen.

Eine Revisionsstelle im Handelsregister eintragen lassen.

Ist eine Gesellschaft zu einer Ordentlichen oder Eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verpflichtet, so ist ein Revisionsdienstleister zu wählen, der im Register der Revisionsaufsichtsbehörde (www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch) eingetragen ist.

Für das Handelsregisteramt werden zu einer allfälligen Löschung der alten Revisionsstelle und zur Eintragung des neu gewählten (zugelassenen) Revisionsdienstleisters die folgenden Belege benötigt:

- ✓ Das Protokoll oder ein Protokollauszug über die Abwahl der alten und die Wahl der neuen Revisionsstelle (GV-Beschluss). Das Protokoll oder der Auszug daraus ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Handelsregisteramt ist ein Original einzureichen.
- ✓ Eine Anmeldung an das Handelsregisteramt. Die Handelsregisteranmeldung ist **rechtsgültig** zu unterzeichnen.
- ✓ Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle.

Werden die Statuten geändert, so muss der GV-Beschluss öffentlich beurkundet und dem Handelsregisteramt zusätzlich zu den vorerwähnten Belegen eingereicht werden. Dem Beschluss sind die revidierten Statuten beizulegen. Die Statuten müssen vom Notar beglaubigt werden.

Das Opting out umsetzen

Weil die aktuellen Statuten bestehender Aktiengesellschaften in aller Regel die Wahl einer Revisionsstelle (zwingend) vorsehen, ist der Verzicht auf die Revision mit einer Statutenänderung verbunden. Der entsprechende Beschluss muss öffentlich beurkundet werden.

Selbstverständlich kann der Beschluss zum Opting out auch mit der entsprechenden Anpassung der Statuten gefasst werden. Die Statutenänderung wird dabei gleichzeitig mit dem Ausscheiden der bisherigen Revisionsstelle dem Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Opting out müssen aber sämtliche für das Handelsregisteramt benötigten Unterlagen vorliegen. Dies sind folgende Belege:

- ✓ Das Protokoll oder ein Protokollauszug über den GV-Beschluss (Unterzeichnung und Einreichung wie beim Eintrag).
- ✓ Evtl. Bestätigung der Gesellschafter betreffend Verzicht auf die Revision (wenn nicht aus dem Protokoll ersichtlich ist, dass alle Gesellschafter dem Verzicht zugestimmt haben).
- ✓ Verzichtserklärung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, auch „KMU-Erklärung“ genannt (Formular erhältlich auf Homepage des zuständigen Handelsregisteramtes). Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied unterzeichnet sein.
- ✓ Jahresrechnungen der letzten beiden Jahre (Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Jahresberichte), unterzeichnet gemäss Art. 961 OR, Kopien genügen.
- ✓ **GmbH:** Evtl. Bestätigung der Geschäftsführung, dass die Gesellschaft bis anhin auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet hat und demnach ihre Jahresrechnungen nicht revidieren liess.
- ✓ **AG:** Evtl. Bestätigung des Verwaltungsrates, dass die Revisionsstelle die letzte Jahresrechnung geprüft hat (oder Prüfungsbericht der Revisionsstelle).
- ✓ Eine Anmeldung an das Handelsregisteramt (rechtsgültig unterzeichnet).

Fehlt einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle, so ist das Amt verpflichtet, die Sache dem Gericht zu überweisen. Dasselbe gilt, wenn ein eingetragener Revisionsdienstleister nicht zugelassen oder dem Ansehen nach nicht unabhängig ist.

In der Praxis wird das Handelsregisteramt vorgängig die zur Anmeldung verpflichteten Personen durch eingeschriebenen Brief dazu auffordern, innert 30 Tagen den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und die entsprechenden Eintragungen anzumelden.

Quellenangabe: TREX 3/2008

Steuererklärung 2007
Kanton Zürich

Wirtschafts- und Guthabenverzeichnis 2007
Kanton Zürich

Steuererklärung 2007
Kanton Zürich

Wirtschafts- und Guthabenverzeichnis 2007
Kanton Zürich

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.